

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 14. MAI 1949

NUMMER 39

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 5. 1949, Ausweise für Auslandsreisen deutscher Rheinschiffer. S. 421.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 12. 4. 1949, Förderung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien. S. 421.

B. Finanzministerium.

- RdErl. 6. 5. 1949, Technische Anweisung Nr. 111 des Financial Adviser. S. 423.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

- RdErl. 15. 4. 1949, Zweifelsfragen bei der Festsetzung der Überbrückungshilfe und Abschluß der Überprüfung. S. 430.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

- RdErl. 3. 5. 1949, Ausstellung von Entlassungsscheinen (sogenannten D-2-Scheinen) an Nichtkriegsgefangene. S. 431.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 432.

1949 S. 421 o.
aufgeh.
1955 S. 1192 Nr. 188

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Ausweise für Auslandsreisen deutscher Rheinschiffer

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1949 — Abt. I 17 — 8
Tgb.-Nr. 4515/48

Da die Anträge auf Ausstellung der Passierscheine der Militärregierung auch dann vorzulegen sind, wenn nach Ansicht der zuständigen deutschen Stellen schwerwiegende Hinderungsgründe vorliegen, die Militärregierung sich somit das Ablehnungs- und Genehmigungsrecht ausnahmslos vorbehalten hat, ist Ziff. 5 des Bezugserlasses gegenstandslos geworden und zu streichen.

Bezug: Mitt. v. 15. 2. 1949 — Abt. I 17 — 8 — Tgb.-Nr. 4515/48 (MBL. NW. S. 163).

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreise.

— MBL. NW. 1949 S. 421.

II. Personalangelegenheiten

Förderung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1949 — II B 4 — 30.19

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien Bochum, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster und Wuppertal haben mit Zweiganstalten in Dortmund, Hagen und Solingen ihren Vorlesungsbetrieb wieder aufgenommen. Zur einheitlichen Förderung ihrer Aufgaben haben sie sich unter Leitung des Chefs der Landeskanzlei, Ministerialdirektor Dr. Wandersleb, am 9. November 1948 zum „Landesverband Nordrhein-Westfalen Deutscher Verwaltungs-Akademien“ zusammengeschlossen.

Ich nehme den bevorstehenden Beginn des Sommersemesters 1949 zum Anlaß, alle Behördenleiter und alle Kreise der Wirtschaft auf diese Fortbildungseinrichtungen aufmerksam zu machen. Ich bitte sie, ihre Verwaltungs- und Betriebsangehörigen an Hand der Vorlesungsverzeichnisse der örtlichen bzw. der nächstgelegenen Akademien auf die zahlreichen Studienmöglichkeiten durch Rundverfügungen, Aushang der Vorlesungsverzeichnisse am Schwarzen Brett, Plakataushang und auf sonst geeignete Weise aufmerksam zu machen.

Ich bitte weiter die Herren Behördenleiter, ihren Beamten und Angestellten den Besuch dieser Veranstaltungen durch alle mit dem Dienst verträglichen Erleichterungen zu ermöglichen, wie entsprechende Diensterteilung an den Vorlesungsabenden, Urlaub, Fahrtkosten-erstattung für auswärtige Vollhörer im Rahmen der Bestimmungen und unter Beachtung der von der Reichsbahn gewährten Fahrpreisermäßigungen.

Wie schon im Runderlaß des Herrn Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 29. März 1946 zum Ausdruck kam, ist es Aufgabe der Verwaltungsakademien, den Verwaltungsangehörigen nach beendeter Ausbildung eine weitere Entwicklung und Vertiefung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen. Die jedem Staatsbürger bekannte allgemeine Lage unseres jungen Staatswesens fordert von allen demokratisch gesinnten, aufbauwilligen Kräften der öffentlichen Verwaltung restlosen Einsatz bei vielseitiger Verwendbarkeit innerhalb der selbstgewählten Laufbahn, damit an jeder Stelle mit einem möglichst geringen Personalaufwand die besten Ergebnisse erzielt werden.

Die durch den Kriegsdienst und oft lange Gefangenschaft verlorengegangenen Fachkenntnisse müssen aufgefrischt und ergänzt, die grundlegenden Bestimmungen und die Ausführungsverordnungen der Militärregierung und der gesetzgebenden Körperschaften der jungen Demokratie müssen erarbeitet werden, wenn der Wille der Volksvertretung mit Erfolg in die Praxis schnell umgesetzt werden soll.

Die Teilnehmer an den ordentlichen Sechsemester-Lehrgängen werden reiche Gelegenheit zur allgemeinen und zur beruflichen Fortbildung für ihre Laufbahn finden und die Möglichkeit haben, durch freiwillige Beteiligung an einer Abschlußprüfung (Diplomprüfung) den Erfolg ihres Studiums nachzuweisen.

Wie bei jeder akademischen Abschlußprüfung sind mit dem „Verwaltungs-Akademie-Diplom“ Berechtigungen nicht verbunden. Das Abschlußzeugnis weist aber ein intensives Fortbildungsstreben und ein erhöhtes Wissen nach. Es ist daher seit Jahren angeordnet, daß die Zeugnisse zu den Personalakten zu nehmen sind. Ihre Inhaber bitte ich, darüber hinaus auf ihre erhöhte praktische Bewährung zu beobachten und ihre Leistungen bei der Besetzung von Beförderungstellen entsprechend auszuwerten.

Die Einzelvorträge und Sondervortragsreihen jedes Semesters unterrichten über den weiteren Aufbau des demokratischen Gemeinwesens in allen seinen Lebensformen und Verwaltungszweigen und werden von anerkannten Fachkennern der Wissenschaft und der Praxis gehalten. Ihr Besuch ist für Verwaltungsangehörige

jeden Alters und jeder Stellung vonnöten, um mit der ständigen Fortentwicklung in allen Teilen der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Technik Schritt zu halten.

Ich bitte daher alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihren Verwaltungsangehörigen den Besuch der Semesterkurse und Sonderveranstaltungen der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien unseres Landes dringend zu empfehlen und ihn in jeder Weise zu fördern.

— MBl. NW. 1949 S. 421.

B. Finanzministerium

Technische Anweisung Nr. 111 des Financial Adviser

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 5. 1949 — Rqu 4010 — 595
Mil/III E

Nachstehend gebe ich die durch die Expenditure Branch der Finanzdivision erlassene Finanztechnische Anweisung Nr. 111 vom 19. März 1949 — FIN/22,227 (E) — bekannt:

Expenditure Branch
Zonal Office of the Financial Adviser
Zonal Executive Office
64 HQ CCG (BE)
BAOR 1.

19. März 1949.
FIN/22,227 (E)

Technische Anweisung Nr. 111 des Financial Adviser

Betrifft: Prüfung der Besatzungskosten und mandatorischen Ausgaben. Requisitions- und Abrechnungsverfahren.

Abschnitt I — Allgemeines

1. In dieser Anweisung ist das ab 1. April 1949 in der britischen Zone zu befolgende Verfahren für die Anforderung von Waren und Dienstleistungen vom deutschen Sektor durch britische Wehrmachtteile und die Kontrollkommission und für die Prüfung der dabei entstehenden Ausgaben dargelegt. Die Anweisungen entsprechen den vom Militärgouverneur genehmigten Vorschlägen der zweiten Arbeitsgemeinschaft über Besatzungskosten.

2. Die Finanztechnische Anweisung Nr. 39 — Bezahlung von auf 21 A Gp Formular 80 G angeforderten Waren und Dienstleistungen — vom 25. August 1945, und sämtliche Abänderungen zu dieser Anweisung werden hiermit aufgehoben, und nach dem 31. März 1949 werden keine 80 G-Formulare ausgestellt.

3. Am 1. April 1949 werden die folgenden Formulare in Benutzung genommen:

- a) BAOR-Formular 283 — Anforderungsformular. Dieses Formular ersetzt das 80 G-Formular, wird in fünffacher Ausfertigung gedruckt und in Blöcken zu je 100 Sätzen ausgegeben.
- b) BAOR-Formular 284 — Belastungsermächtigung. In vierfacher Ausfertigung gedruckt und in Blöcken zu je 100 Sätzen ausgegeben.
- c) BAOR-Formular 285 — Abschlagsbescheinigung. In doppelter Ausfertigung gedruckt und in Blöcken zu je 50 Sätzen ausgegeben.

Diese Formulare sind fortlaufend numeriert nachweisungspflichtige Unterlagen und sind als solche von allen Stellen zu behandeln.

4. In den nachfolgenden Paragraphen der Anweisung werden Abrechnungsoffiziere, Haushaltskontrolloffiziere, Unterhaushaltskontrolloffiziere, Beschaffungsoffiziere und Empfangsoffiziere erwähnt. Um der Klarheit willen werden folgende kurze Begriffsbestimmungen gegeben:

- a) **Abrechnungsoffizier** — In Übereinstimmung mit den vom Militärgouverneur erlassenen Anweisungen wird der Leiter jeder Division bzw. Group der CCG (Kontrollkommission für Deutschland) als der Abrechnungsoffizier betrachtet, dem die endgültige Verantwortung für die Überwachung der Ausgaben an Hand der genehmigten Voranschläge und für die Führung genauer, prüfungsfähiger Unterlagen hierüber obliegt. Zu den Abrechnungsoffizieren der CCG gehören DCOS (Exec) und der Chief Administration

Officer (Hauptverwaltungsbeamter). Bei den Wehrmachtteilen ist gewöhnlich der die Verwaltung leitende dienstälteste Offizier der Abrechnungsoffizier im Sinne dieser Anweisung.

- b) **Haushaltskontrolloffizier (BCO)** — Der Offizier, der dem Abrechnungsoffizier die Aufgaben der allgemeinen Haushaltsüberwachung und -abrechnung überträgt.
- c) **Unterhaushaltskontrolloffizier (SBCO)** — Ein Offizier, dem die Bearbeitung und Überprüfung eines Teils des vom BCO überwachten Haupthaushalts übertragen ist nach etwaiger Anordnung durch den Abrechnungsoffizier.
- d) **Beschaffungsoffizier** — Ein ordnungsmäßig ernannter Offizier, der ermächtigt ist, Waren und Leistungen (außer unmittelbar beschäftigten Arbeitskräften und Unterkunft) auf Grund von BAOR-Formular 283 zu beschaffen. Jeder Beschaffungsoffizier muß im Besitze einer örtlichen Beschaffungsberechtigungskarte sein.
- e) **Empfangsoffizier** — Der Offizier, der für die Empfangsbestätigung der auf BAOR-Formular 283 angeforderten Waren und Leistungen zuständig ist.

5. Damit die Haushaltskontrolloffiziere bzw. Unterhaushaltskontrolloffiziere in der Lage sind, die erforderliche Überwachung der Ausgaben auszuüben, genaue Unterlagen zu führen und im allgemeinen die ihnen in dieser Hinsicht vom Abrechnungsoffizier übertragenen Aufgaben zu erfüllen, sind die bisher in Kraft befindlichen Verfahren abgeändert worden, und es wird unter anderem vorgesehen:

- a) Vorherige Preisfestsetzung aller Anforderungen und Genehmigung des veranschlagten (oder vereinbarten) Preises durch den Haushaltskontrolloffizier bzw. Unterhaushaltskontrolloffizier, bevor die tatsächliche Zustellung der Anforderung an die deutsche Behörde zur Ausführung erfolgt.
- b) Genehmigung des von den deutschen Behörden veranschlagten endgültigen Preises der Waren oder Dienstleistungen durch den Haushaltskontrolloffizier bzw. Unterhaushaltskontrolloffizier, bevor der Betrag je nach Lage des Falls den Besatzungskosten oder mandatorischen Ausgaben belastet wird.

Abschnitt II — Requisitionsverfahren

A. Vorherige Preisfestsetzung

6. Das übliche Verfahren, nach dem die vorherige Preisfestsetzung vorgenommen wird, ist folgendes:

Das Anforderungsformular (283) wird in fünffacher Ausfertigung ausgestellt (in Teil A und C [Spalten 1, 2, 3 und 5] ausgefüllt), und alle Ausfertigungen werden an die Kriegsschädenfeststellungsbehörde übersandt, an die sie später als tatsächliche Anforderung (vgl. § 10) weitergeleitet werden. In diesem Stadium wird es Aufgabe der Kriegsschädenfeststellungsbehörde sein, sich mit Lieferfirmen in Verbindung zu setzen, die beste Bezugsquelle (in geeigneten Fällen durch Ausschreibung im Wege des Wettbewerbs) ausfindig zu machen, der der Auftrag erteilt werden kann, den geschätzten (oder vereinbarten) Preis auf dem Formular (Spalte 8 des Teils C) einzusetzen, den Namen des deutschen Lieferanten (Teil B) einzutragen und sämtliche Ausfertigungen des Formulars dem Offizier (Haushaltskontrolloffizier, Unterhaushaltskontrolloffizier oder Beschaffungsoffizier), auf dessen Ersuchen hin die vorherige Preisfestsetzung durchgeführt wurde, zurückzureichen.

7. Bekanntlich gibt es Fälle, in denen die vorherige Preisfestsetzung auf Grund des in § 6 dargelegten üblichen Verfahrens untunlich sein wird, z. B.

- (i) bei Vorliegen gewichtiger technischer Gründe für die Inanspruchnahme einer bestimmten Firma;
- (ii) wo die Freigabe von bewirtschafteten Waren entweder von Fertigfabrikaten oder von Rohstoffen (gewöhnlich über das Mandatory Requirements Office) in ähnlicher Weise die Namhaftmachung des tatsächlichen Lieferanten erforderlich macht;
- (iii) in Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen es unwahrscheinlich ist, daß die Ausgaben 1000 DM. übersteigen.

8. In derartigen Fällen kann die Namhaftmachung eines Lieferanten bzw. die Verhandlungen über den Preis

ohne Einschaltung der Kriegsschädenfeststellungsbehörde durchgeführt werden, und die Anforderungsformulare werden ihr je nach Lage des Falls bereits in Teil B bzw. Teil C (Spalte 8) ausgefüllt zugesandt. Es wird jedoch betont, daß dies Ausnahmen sind und daß in allen Fällen, in denen vom üblichen Verfahren abgesehen wird, gute und hinreichende Gründe vorliegen müssen. Die Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens, wonach die Lieferung und die Preisverhandlungen durch Vermittlung oder mit Hilfe anderer deutscher (staatlicher oder sonstiger) Stellen als der Kriegsschädenfeststellungsbehörde vorgenommen werden, wird in den Fällen zugelassen, in denen die Anwendung des Verfahrens unter obigem § 6 eindeutig untunlich ist. Es ist jedoch wesentlich, daß, wenn die Namhaftmachung eines Lieferanten bzw. die Preisverhandlungen unter Ausschaltung der Kriegsschädenfeststellungsbehörde befolgen, letztere auf dem laufenden zu halten ist, da sie später, wie bisher, für die endgültige Preisfestsetzung auf allen Anforderungsformularen verantwortlich ist.

9. Das vorherige Preisfestsetzungsverfahren gilt nicht für Dienstleistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe, die auf Grund feststehender Tarife erfolgen (vgl. auch § 38).

B. Zustellung von Anforderungsformularen

10. Es wurde vereinbart, das System der Leistungsanforderungen bei den deutschen Behörden beizubehalten, und es ergibt sich daher, daß die Anforderungsformulare von Anfang an der deutschen Behörde zuzustellen sind. Erst wenn ordnungsgemäß ausgefüllte Anforderungsformulare der deutschen Behörde zugestellt wurden und von ihr wiederum dem Lieferanten, ist eine rechtsgültige Anforderung an diesen erfolgt. Die Verteilung der Ausfertigungen des BAOR-Formulars 283 nach dem neuen Verfahren ist auf dem Schaubild in Anhang A dargestellt, das in Anbetracht der in den obigen §§ 7 und 8 erwähnten Ausnahmefällen den weiteren Ablauf erst von dem Zeitpunkt an angibt, in dem die vorherige Preisfestsetzung abgeschlossen und das Formular zur Weiterleitung als eine endgültige Anforderung bereit ist.

11. Wie ersichtlich, sind die Erst- und Zweitausfertigungen des ausgefüllten Formulars 283 der deutschen örtlichen Behörde zuzustellen. Soweit nicht eine besonders genehmigte gegenteilige Regelung besteht (z. B. im Zusammenhang mit gewissen Arbeitsdiensten), sind die zuständigen deutschen Stellen, denen die Formulare zur Ausführung zuzustellen sind, die Kriegsschädenfeststellungsbehörden, die bis zur Stadt- und Landkreisinanz bestehen. Es wurde jedoch beschlossen, daß Anforderungen für Waren und Leistungen (außer bei Arbeitsdiensten), deren veranschlagte Kosten 5000 DM übersteigen, normalerweise nicht bei einer niedrigeren Instanz als den Regierungsbezirken einzureichen sind.

12. Wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen, ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Beschaffungsoffiziere die Zweitausfertigung des Requisitionsformulars dem Lieferanten direkt zustellen, vorausgesetzt, daß die Erstausfertigung gleichzeitig an die deutsche Behörde abgeht und daß alle Beteiligten sich genau darüber im klaren sind, daß die Zustellung einer Ausfertigung unmittelbar an den Lieferanten lediglich der Information dient und an sich keinen Vertragsschluß darstellt. Ein Vertragsverhältnis über Lieferung von Waren oder Leistungen auf Grund des Requisitionsverfahrens kann nur zwischen der deutschen Landesbehörde und dem Lieferanten bestehen. Unter keinen Umständen dürfen die vorausgabenden Abteilungen vertragliche Verpflichtungen mit einer deutschen Firma eingehen.

13. Bei der Zustellung des Anforderungsformulars 283 an die Kriegsschädenfeststellungsbehörde zur Ausführung sollen folgende Teile ausgefüllt sein: A, B, C (Spalten 1, 2, 3, 5. bezüglich Art und Menge der angeforderten Waren und Spalte 8 bezüglich des veranschlagten oder vereinbarten Preises); D (falls zutreffen). Bezüglich des Teils D ist es notwendig, daß den Kriegsschädenfeststellungsbehörden genaueste Angaben über Art und Menge der gelieferten Waren gemacht werden. Wenn der vorgesehene Raum für die vollständige Beschreibung nicht ausreicht, so ist diese durch Beifügung eines von dem zuständigen Offizier der Wehrmachtteile bzw. CCG unterzeichneten Vermerks zu dem Anforderungsformular und durch den Hinweis „siehe beiliegenden Vermerk“ in

Teil D zu geben. Die Teile E und G müssen vom Beschaffungsoffizier bzw. Haushaltskontrolloffizier (Unterhaushaltskontrolloffizier) unterzeichnet sein, und diese Offiziere werden ebenfalls gebeten, dafür zu sorgen, daß stets in den dafür vorgesehenen Spalten ihre genauen Anschriften angegeben sind.

14. Nach dem Zweimächte-Kontrollamtsverfahren sind von den mandatorischen Verbrauchern der deutschen Wirtschaft erteilte Aufträge auf industrielle Fertigwaren und Rohstoffe sowohl mengen- als auch artmäßig auf die jeweils vom Zweimächtekontrollamt genehmigten Zuteilungen beschränkt. Die zur Prüfung und Bestätigung, daß alle derartigen Aufträge ordnungsmäßig im Rahmen der vom Zweimächtekontrollamt genehmigten Zuteilungen liegen, zuständigen Stelle in der britischen Zone ist das Mandatory Requirements Office, Minden, das die Ermächtigung für die diesbezüglichen Produktionsbescheinigungen erteilt. Es ist daher erforderlich, daß das als „M.R.O. Kontrollaktenzeichen“ bekannte Geschäftszeichen der entsprechenden Ermächtigung für die Produktionsbescheinigung stets in Spalte 1 des Teils C unter der Rubrik „Beschaffungsvollmacht“ auf dem für industrielle Rohstoffe und Fertigwaren, deren Kosten 300 DM übersteigen, ausgestellten Formular 283, eingesetzt ist.

Kleinere Aufträge dringender Art unter 300 DM können von Vertretern des Mandatory Requirements Office bei den Landeshauptquartieren, denen zur Deckung derartiger Aufträge Genehmigungsbefugnisse übertragen wurden, genehmigt werden.

15. Wie bereits in obigem § 8 erwähnt, ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in Fällen, in denen die Namhaftmachung eines Lieferanten und die Preisverhandlungen nicht unter Einschaltung der Kriegsschädenfeststellungsbehörde erfolgt sind (wie in § 6), der Kriegsschädenfeststellungsbehörde genaue Angaben gemacht werden, wenn die Formulare 283 zugestellt werden, und die Original- (oder abschriftlichen) Angebote, Preisnotierungen usw. sind ihnen zu übersenden.

C. Genehmigung des Preises

16. Das Verfahren, wonach die Lieferanten ihre Ansprüche vorzulegen haben und wonach die Zahlung durchzuführen ist, ist in dem Schaubild in Anhang A dargestellt. Kurz zusammengefaßt ist es wie folgt:

Nach Fertigstellung der Anforderung hat der Lieferant die Spalte „Ansprüche“ (Teil F des Formulars) auf den Erst- und Zweitausfertigungen auszufüllen. Er hat beide Exemplare dem Empfangsoffizier zur Ausfüllung der Spalte „Empfang“ (Teil H) zu übersenden. (In der auf der Rückseite des Formulars gedruckten deutschen Anweisung wird darauf hingewiesen, daß die Spalten 9 bis 10 des Teils C [Endgültiger Preis] nicht von dem Lieferanten auszufüllen sind. Er kann jedoch seine eigene Rechnung beifügen.) Der Empfangsoffizier hat beide Exemplare ordnungsmäßig quittiert dem Lieferanten zurückzugeben, der die Zweitausfertigung für seine eigenen Akten behält und die Erstaufertigung an die Kriegsschädenfeststellungsbehörde weiterleitet.

17. Die Kriegsschädenfeststellungsbehörde hat den Anspruch des Lieferanten zu prüfen, den ihm nach deutschen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zu zahlenden Betrag abzuschätzen, die Spalten 9 bis 10 des Teils C auszufüllen sowie Teil I des Formulars auszufüllen, welcher die erforderliche deutsche Zahlungsanweisung für die Kasse darstellt.

18. In diesem Stadium ist die ausgefüllte Erstaufertigung von der Kriegsschädenfeststellungsbehörde an den Haushaltskontrolloffizier bzw. Unterhaushaltskontrolloffizier weiterzuleiten, dessen Unterschrift und Anschrift in Teil G angegeben ist. Dies wird dem Haushaltskontrolloffizier bzw. dem Unterhaushaltskontrolloffizier die Gelegenheit geben, den endgültigen Preis, der bei dem Haushalt, für den er verantwortlich ist, zu verbuchen ist, zu genehmigen und den endgültigen Preis mit dem veranschlagten oder vereinbarten zu vergleichen, der in Spalte 6 des Teils C zu der Zeit angegeben wurde, als er das Vorhandensein haushaltsmäßiger Deckung bescheinigte. Falls der Haushaltskontrolloffizier bzw. Unterhaushaltskontrolloffizier mit der endgültigen Preisfestsetzung einverstanden ist, hat er das BAOR-Formular 284 (Belastungsermächtigung) in vierfacher Ausfertigung auszustellen. Die Verteilung der vier Exemplare ist in dem Schaubild auf Anhang A (in Rot) angegeben. Um Mißverständnisse zu vermeiden, muß betont werden, daß das

BAOR-Formular 284 keine Zahlungsweisung für die Kasse ist. Eine derartige Anweisung kann nur von den deutschen Behörden erteilt werden, und sie wird lt. § 17 durch die Kriegsschädenfeststellungsbehörde gegeben; d. h. durch Ausfüllung des Teils I. Die Belastungsermächtigung ist vielmehr eine Ermächtigung, den darauf angegebenen Betrag den Besatzungskosten bzw. den mandatorischen Ausgaben zu belasten. (Die Haushaltskontrolloffiziere bzw. Unterhaushaltskontrolloffiziere werden gebeten, besonders auf die Haushaltsbuchungsangabe, die sie auf den BAOR-Formularen 264 eintragen, zu achten. Maßgebend sind hier Teil III und Anhänge C, D und E dieser Anweisung). Die Erstaussfertigung der Belastungsermächtigung ist stets der Erstaussfertigung des Anforderungsformulars (mit dem endgültig festgesetzten Preis) beizufügen, wenn sie an die Kasse weitergeleitet wird (deren Anschrift in Teil I angegeben ist). Das in den Fällen anzuwendende Verfahren, in denen der Haushaltskontrolloffizier bzw. Unterhaushaltskontrolloffizier nicht in der Lage ist, dem von der Kriegsschädenfeststellungsbehörde veranschlagten Preis zuzustimmen, ist in nachstehendem § 22 angegeben.

D. Abschlagszahlungen

19. Beschaffungen, bei denen es sich um langfristige Arbeiten oder um fortlaufende Lieferungen handelt, waren bisher Gegenstand von Abschlagszahlungen in Zeitabständen bis zu einem Monat. Dieses Verfahren wird weiterhin in Kraft bleiben, und es ist erwünscht, die Anwendung von Abschlagsbescheinigungen in allen geeigneten Fällen zu fördern. Die Abschlagsbescheinigung (BAOR-Formular 285), ist normalerweise von dem zuständigen Empfangsoffizier auszustellen. Der Lieferant wird angewiesen, mit seiner ersten Forderung auf Abschlagszahlung die Erstaussfertigung des in Teil F ausgefüllten Anforderungsformulars sowie seine Rechnung für den geforderten Abschlagsbetrag einzureichen. Der Empfangsoffizier wird die Erstaussfertigung des Anforderungsformulars behalten, an den Lieferanten eine Abschlagsbescheinigung ausstellen und weiterleiten und im Teil J der Erstaussfertigung des Anforderungsformulars Einzelheiten über die Abschlagsbescheinigung vermerken.

20. Weitere Abschlagsbescheinigungen werden nach Bedarf ausgestellt und in genau der gleichen Weise wie die Erstaussfertigungen des Anforderungsformulars bearbeitet. Sie treten demnach an die Stelle der Erstaussfertigung (die inzwischen beim Empfangsoffizier verbleibt), bis nach endgültigem Abschluß der gesamten Anforderung die Erstaussfertigung des Anforderungsformulars selbst quittiert und an den Lieferanten weitergeleitet wird.

21. Das Schaubild in Anhang A zeigt das Verfahren, und wie ersichtlich, erfordert jede Abschlagsbescheinigung die Ausstellung einer sie deckenden Belastungsermächtigung durch den Haushaltskontrolloffizier bzw. Unterhaushaltskontrolloffizier. Um Verzögerungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und Härten zu vermeiden, kam man jedoch dahingehend überein, daß die Kriegsschädenfeststellungsbehörde in jedem geeigneten Fall die betreffende Kasse ermächtigen kann, sofortige Zahlung an den Lieferanten zu leisten, ohne auf die Belastungsermächtigung des Haushaltskontrolloffiziers bzw. Unterhaushaltskontrolloffiziers zu warten. Diese Regelung berührt nicht den in Anhang B dargestellten Verlauf. Die Abschlagsbescheinigung ist nach wie vor zwecks Ausstellung einer Belastungsermächtigung, die auf dem üblichen Wege an die Kasse zu übersenden ist, an den Haushaltskontrolloffizier bzw. Unterhaushaltskontrolloffizier weiterzuleiten.

22. Es ist wichtig, daß die Belastungsermächtigungen zur Deckung von Abschlagsbescheinigungen von den Haushaltskontrolloffizieren bzw. Unterhaushaltskontrolloffizieren mit einem absoluten Mindestmaß an Verzögerung ausgestellt werden, da die Zahlung, wie aus dem vorhergehenden Paragraphen ersichtlich, in vielen Fällen bereits vorgenommen ist, die Kasse aber nicht in der Lage sein wird, die Belastung bei dem zuständigen Haushaltstitel zu verbuchen, solange nicht die Belastungsermächtigung eingegangen ist.

23. Eine Abschlagsbescheinigung kann von dem Haushaltskontrolloffizier bzw. Unterhaushaltskontrolloffizier nach seinem Ermessen in allen Fällen ausgestellt werden, in denen er sich mit dem endgültig veranschlagten Preis auf der Erstaussfertigung des Anforderungsformulars nicht

einverstanden erklären kann und er infolgedessen während der Rückverweisung an die Kriegsschädenfeststellungsbehörde nicht in der Lage ist, für den veranschlagten vollen Betrag eine Belastungsermächtigung auszustellen. Die unter diesen Umständen ausgestellte Abschlagsbescheinigung hat auf den Betrag zu lauten, den der Haushaltskontrolloffizier bzw. Unterhaushaltskontrolloffizier unter Berücksichtigung des ursprünglich gegebenen Voranschlages bzw. der vereinbarten Summe und anderer bekannter Umstände sofort zu genehmigen bereit ist. Für diesen Betrag ist gleichzeitig eine Belastungsermächtigung auszustellen. Die Abschlagsbescheinigung und die Erst- und Drittausfertigungen der Belastungsermächtigungen sind nur in diesen Fällen durch die Hand der Kriegsschädenfeststellungsbehörde und nicht unmittelbar der Kasse zu übersenden. Diese Abweichung von dem üblichen Verfahren ist deshalb notwendig, weil die vom Haushaltskontrolloffizier bzw. Unterhaushaltskontrolloffizier ausgestellte Abschlagsbescheinigung die deutsche „Zahlungsermächtigung“, die nur von der Kriegsschädenfeststellungsbehörde erteilt werden kann, deckt. Einzelheiten der ausgestellten Abschlagsbescheinigung sind selbstverständlich in Teil J der Erstaussfertigung des Anforderungsformulars einzutragen.

24. Es wird empfohlen, daß zur Erleichterung der Kontrolle und zur Vermeidung von Komplikationen bei genehmigter endgültiger Zahlung Einzelheiten jeder Abschlagsbescheinigung vom Haushaltskontrolloffizier bzw. Unterhaushaltskontrolloffizier auf der Drittausfertigung des Anforderungsformulars (bei Teil J) vermerkt werden, wenn die entsprechende Belastungsermächtigung ausgestellt wird. Dieser Vermerk wird eine wertvolle Kontrollmöglichkeit an Hand des in Teil J der Erstaussfertigung vom Empfangsoffizier gemachten Eintragung bieten.

Abschnitt III — Haushaltsbuchungsstellen

25. Die auf den Anforderungsformularen, Belastungsermächtigungen und Abschlagsbescheinigungen anzuführende Haushaltsbuchungsstelle wird wie bisher aus drei Teilen bestehen, z. B. XI/I/J. Der erste Bestandteil ist die Nummer des Einzelplans der anfordernden Wehrmachtteile, Division, Group, Branch usw.; der zweite Bestandteil ist das „Kapital“ (purpose) der Ausgaben; und der dritte Bestandteil ist die Art der Ausgabe („Titel — Nature of Service“).

26. Listen über Einzelpläne, Kapitel und Titel werden in den Anhängen C, D und E gegeben. Den vorausgebenden Abteilungen ist es nicht gestattet, für Anforderungen andere Einzelpläne als Buchungsstelle anzugeben, als die unter ihrer eigenen Kontrolle stehenden, noch dürfen sie andere als die ihnen von der Expenditure Branch für ihre Benutzung zugewiesenen „Kapitel“ benutzen. (Anhang F zeigt die dem Benutzer jedes Einzelplans zugewiesenen „Kapitel“.)

27. Die Wichtigkeit der Haushaltsbuchungsangabe kann nicht genug betont werden. Die Buchungsangaben sind das einzige Mittel, durch das die Besatzungskosten von den verschiedenen Gruppen der mandatorischen Ausgaben gesondert werden können, und es ist daher unerlässlich, daß die einzelnen Buchungsangaben genau sind.

28. Ein Verzeichnis über Buchungsangaben für Einnahmen (Einzelplan XXVII) liegt als Anhang B bei. Eine Angabe des „Titels“ („Nature of Service“) ist nicht erforderlich, und die Angabe von „Kapitel“ und „Unter-teile“ (wo zutreffend) tritt an Stelle der Angabe der „Purposes“ (Kapitel). Die Verwendung der Einnahmeverbuchungsangaben gilt generell für alle Einheiten der britischen Wehrmachtteile oder der Kontrollkommission, bei denen die betreffenden Einnahmen, für die diese Buchungsangaben gelten, vorkommen.

Abschnitt IV

Andere Ausgaben als auf BAOR-Formular 283

A. Im unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis stehende Arbeitskräfte

29. Hinsichtlich des geltenden Verfahrens bezüglich Ausgaben für unmittelbar beschäftigte Arbeitskräfte (PCLU) sind zur Zeit keine größeren Änderungen beabsichtigt. Die Labour Control Services der britischen Wehrmachtteile und der CCG werden dem Haushaltskontrolloffizier jeden Monat die tatsächlich erstandenen und dem Haushalt, für den er zuständig ist, belasteten Ausgaben

melden. Die auf diese Weise gemeldeten Beträge werden natürlich die aus der Beschäftigung von Arbeitskräften sich ergebenden Ausgaben sein, die von den Außenbeamten der verausgabenden Abteilung auf den BAOR-Formularen 257, 258 und 259 (Zeitkontroll- und Lohnkarten) bescheinigt sind.

30. Hier ist wiederum die Frage der Haushaltsbuchungsstelle von größter Bedeutung, und alle Offiziere, die ermächtigt sind, die Zeitkontroll- und Lohnkarten zu unterzeichnen, müssen die zu verwendende richtige Buchungsangabe kennen und sie auf den Karten, die sie unterzeichnen, eintragen.

31. Die Buchungsangabe für unmittelbar beschäftigte Arbeitskräfte hat, soweit es sich um die CCG handelt, dem Stellenplan, auf dem sie stehen, zu entsprechen. Alle auf den regionalen Stellenplänen stehenden Arbeitskräfte gehen auf den Einzelplan der betreffenden Region, und zwar mit sehr wenigen Ausnahmen unter Kapitel I (Besatzungskosten). Die nicht auf den regionalen Stellenplänen stehenden Arbeitskräfte sind dem Einzelplan der Division/Group/Branch, auf deren Stellenplänen sie stehen, zu belasten. Das anzuwendende „Kapitel“ wird natürlich davon abhängen, ob die Arbeitskräfte für die Verwaltung der CCG oder für ausführende Zwecke bestimmt sind. Ausnahmsweise sind alle bei der zivilen Luftfahrt beschäftigten Arbeitskräfte, sei es in verwaltungsmäßiger oder ausführender Eigenschaft, bei Kapitel 17 zu verbuchen.

32. In Zweifelsfällen werden die Service Labour Control Offiziere bei den Landes- bzw. Gebietshauptquartieren bezüglich der in jedem einzelnen Fall anzuwendenden richtigen Buchungsangabe Auskunft geben.

B. Vorschußkonten (Imprest Accounts)

33. Wenn Ausgaben über Vorschußkonten entstehen, so ist jeder Ausgabeposten in der gleichen Weise unter einer Haushaltsposition zu verbuchen, wie es bei Anforderungsformularen geschieht. Zur Vereinfachung wurde jedoch eine „Titel“-Position („BB“) zugewiesen, auf der alle Vorschußausgaben — soweit sie nicht für Titel „AA“ — Löhnung der Truppen — gelten — verbucht werden können. Es ist natürlich unerlässlich, daß das Kapitel jeder einzelnen Vorschußausgabe genau angegeben wird, da dieser Bestandteil der Buchungsangabe, wie bereits gesagt, die Möglichkeit bietet, Besatzungskosten und mandatorische Ausgaben zu trennen.

34. Der Haushaltskontrolloffizier benötigt für die Erstellung seiner Rechnungen genaue Angaben über alle seinem Haushalt zu belastenden Vorschußausgaben. Wenn er selbst der Hauptinhaber des Vorschuffonds ist, entstehen keine Schwierigkeiten, doch wo dies nicht der Fall ist, müssen innerhalb der verausgabenden Abteilung Vorkehrungen getroffen werden, daß dem Haushaltskontrolloffizier vollständige Einzelheiten über Ausgaben auf Vorschußkonten mitgeteilt werden.

C. Mieten — Grundstücke und Gebäude

35. Das Hauptquartier BAOR wird weiterhin wie bisher als Zentralbeschaffungsstelle für Grundstücke und Unterkünfte tätig werden, und das Central Accommodation and Record Office des HQ BAOR wird mit gewissen Ausnahmen für die Abschätzung, Aufzeichnung und Überwachung derartiger Ausgaben verantwortlich sein. Die allgemeine finanzielle Überwachung der Mieten usw. wird nach den gleichen allgemeinen Richtlinien erfolgen, wie bei Waren und Dienstleistungen, d. h. das BAOR-Formular 284 wird monatlich als Ermächtigung der entsprechenden Belastung unter Besatzungskosten und mandatorischen Ausgaben ausgestellt.

36. Hierfür wurde ein Verfahren ausgearbeitet, und die Einzelheiten werden den betreffenden Abteilungen getrennt mitgeteilt.

Abschnitt V — Statistik

37. Die genaue Form der prüfungsfähigen Rechnungen über Ausgaben auf Grund haushaltsrechtlich genehmigter Bereitstellung wird je nach Aufgabe und interner Regelung der verausgabenden Division bzw. Group usw. unterschiedlich sein, und es ist nicht beabsichtigt, eine Vereinheitlichung zu versuchen. Das Zonal Office of the Financial Adviser wird jedoch monatliche statistische Meldungen in einheitlicher Form verlangen, und den Abrechnungsoffizieren werden genaue Einzelheiten über die verlangten Angaben und Muster getrennt zugeleitet. Kurz

gesagt müssen diese Meldungen, die an Hand der vom Haushaltskontrolloffizier bezüglich eines jeden Haupthaushaltes geführten Rechnung zusammenzustellen sind (länderweise) folgendes ausweisen:

- a) Monats- und Gesamtbeträge der bereits festgelegten Haushaltsbereitstellung (ob bezahlt oder nicht),
- b) Monats- und Gesamtbeträge der ausgestellten BAOR-Formulare 284,
- c) Monats- und Gesamtbetrag der Ausgaben für unmittelbar beschäftigte Arbeitskräfte, Vorschußkonten, Mieten usw. (wenn zutreffend).

Abschnitt VI — Verschiedenes

38. Bezüglich der Dienstleistungen der Deutschen Post und der Deutschen Eisenbahn auf dem Gebiet des Fernmeldewesens und des dem gemeinsamen Gebrauch dienenden Eisenbahntransportes einigte man sich mit den Beteiligten über gewisse Änderungen des bei der Übersendung von Anforderungsformularen einzuhaltenden Weges.

39. Die BAOR-Beschaffungsoffiziere werden außer der Zustellung von Anforderungsformularen, auf denen bereits die vorherige Preisfestsetzung erfolgt ist und die sonst anfänglich fertiggestellt sind, an die deutschen Behörden nicht mehr in der Lage sein, für die CCG tätig zu werden. Den Divisions/Groups/Branches der CCG, die zur Zeit keine Beschaffungsoffiziere haben, für die aber die BAOR-Beschaffungsoffiziere bisher Posten für den nicht gemeinsamen Gebrauch beschafft haben, wird daher die Ermächtigung und Empfehlung gegeben, ihre eigenen Beschaffungsoffiziere zu ernennen. Anträge auf Ausstellung von Beschaffungskarten sind an Q 3 (b) HQ BAOR (unter Abschrift an Expenditure Branch) zu richten.

40. Der Direktor, Mandatory Requirements Office, Minden, ist bereit, den Haushaltskontrolloffizieren und Beschaffungsoffizieren zu jeder Zeit in Lieferungs- und Preisfestsetzungsangelegenheiten Auskunft zu geben.

(gez.) W. J. Castle
für Assistent Financial Adviser
(Exec).

— MBL. NW. 1949 S. 423.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Zweifelsfragen bei der Festsetzung der Überbrückungshilfe und Abschluß der Überprüfung

RdErl. d. Finanzministers Kom. F Tgb.-Nr. 4045/I 2. Ang. u. d. Innenministers III B 5/33 v. 15. 4. 1949

Bei der Überprüfung der Erstausrüstung für die Gemeinden (GV) sind verschiedentlich Zweifel darüber aufgetaucht, welchen Gemeinden (GV) bestimmte Einnahmen zuzurechnen sind. Zur Behebung dieser Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die Zurechnung einer Einnahme grundsätzlich bei der Gemeinde (GV) zu erfolgen hat, in der sie endgültig für haushaltsmäßige Zwecke verbraucht wird. In Anwendung dieses Grundsatzes ist wie folgt zu verfahren:

1. Steuereinnahmen der Gemeinden aus der Hunde- und Vergnügungssteuer, die an den Kreis abzuführen waren, sind nur den Einnahmen des Kreises hinzuzurechnen. Das gleiche gilt für öffentliche Abgaben, die die Gemeinden für Rechnung der Kreise eingezogen haben.
2. Die Erstattungen von Unterhaltspflichtigen, Versicherungsträgern usw. in der Fürsorge sind in den Landkreisen mit je 50 v. H. auf den Kreis und die Gemeinde aufzuteilen.
3. Die Erstattungen in der Kriegsfolgefürsorge sind den Einnahmen der Kreise mit 15 Prozent zuzurechnen, während 85 Prozent (der Landesanteil) außer Ansatz bleiben.
4. Die Einnahmen der Straßenverkehrsämter bleiben bei der Bemessung der Einnahmen des Kreises außer Ansatz.
5. Einnahmen der Kreise aus Darlehen, die sie an die Gemeinden weitergeleitet haben, gelten als Einnahmen

der Kreise und sind bei den Gemeinden nicht zu berücksichtigen.

6. Einnahmen von anderen öffentlichen Kassen, wie z. B. Zahlungen für Gas- und Wasserlieferungen von auswärtigen Gemeinden, Entschädigung für Räume, die von der Militärregierung beschlagnahmt sind, Einnahmen von den Eigenbetrieben oder die Zahlung der Gemeinden an die Versorgungsbetriebe für Gas-, Wasser- und Stromlieferungen usw., können nicht in die Überbrückungshilfe einbezogen werden.

Rückflüsse aus Hauszinssteuerhypotheken und zwar sowohl aus den staatlichen als auch aus den gemeindlichen Hypotheken können für die Berechnung der Erstaussstattung nicht als eigene Einnahmen der Gemeinden angesehen werden, weil die Gemeinden diese Hypotheken nur treuhänderisch verwalten. Auch die Rückflüsse aus den gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken gehören zu dem für den Wohnungsbau zweckgebundenen Sondervermögen. Die vom Herrn Minister für Wiederaufbau auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen seiner Zeit angeordneten Abführung dieser Rückflüsse ist durchgeführt. Das aus den Rückflüssen gemeindlicher und staatlicher Hauszinssteuerhypotheken der letzten Jahre stammende Sondervermögen ist zur Aufwertung nach Formular B angemeldet. Für diese Rückflüsse kann daher weder dem Lande noch den Gemeinden eine Erstaussstattung gewährt werden. Etwas anderes gilt nur für die den Gemeinden zur Deckung ihrer Verwaltungskosten zustehenden Beträge und die zur Gewährung von Zinszuschüssen und zur Abdeckung von Vorgriffshypotheken verwandten Rückflüsse, gegen deren Einbeziehung in die eigenen Einnahmen keine Bedenken erhoben werden.

Überschüsse und Konzessionsabgaben der Eigenbetriebe dürfen den Einnahmen der Gemeinden nicht hinzugerechnet werden, weil der Berechnung der Erstaussstattung nicht nur die Einnahmen der Gemeinden, sondern auch die vollen Einnahmen der Eigenbetriebe zugrunde gelegt werden. Gemeinden und Eigenbetriebe bilden bei der Festsetzung der Erstaussstattung eine Einheit. Die Berücksichtigung der vollen Einnahmen der Eigenbetriebe schließt die Hinzurechnung der Zahlungen der Eigenbetriebe (Verwaltungskostenbeiträge, Konzessionsabgaben, Überschüsse) an die Gemeinden bei der Errechnung der eigenen Einnahmen für die Bemessung der Erstaussstattung der Gemeinden aus. Eine Berücksichtigung bei der Bemessung der eigenen Einnahmen der Gemeinden ist ebenso wenig möglich, wie eine Berücksichtigung der Erstattung zwischen einzelnen Verwaltungszweigen.

Die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbank legen größten Wert auf die endgültige baldige Abrechnung der Erstaussstattung. Die Abrechnung, die vom Rechnungshof des Landes überprüft werden muß, muß vor dem durch die 17. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz festgesetzten Termin der Umstellungsrechnung (d. i. der 31. Mai 1949) erfolgt sein. Anträge auf eine Erhöhung der Erstaussstattung wegen unrichtiger Errechnung der zugrunde zu legenden Einnahmen können daher nach dem 25. Mai 1949 nicht mehr berücksichtigt werden.

Soweit nach diesem Erlaß die den Gemeinden oder Gemeindeverbänden gewährten Überbrückungshilfen anderweitig festzusetzen sind, hat dies mit größter Beschleunigung zu erfolgen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 430.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Ausstellung von Entlassungsscheinen (sogenannten D 2-Scheinen) an Nichtkriegsgefangene

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 3. 5. 1949 — IV C (WB) 2011/49

Ich habe festgestellt, daß von den zur Ausstellung von D 2-Scheinen berechtigten Stellen gelegentlich solche

Scheine auch an Personen ausgestellt sind, die nicht als rückkehrende Kriegsgefangene zu betrachten sind. Anlaß zu der Annahme, daß der Inhaber eines D 2-Scheines nichtentlassener Kriegsgefangener ist, ist ein auf dem D 2-Schein befindlicher Stempelaufdruck „Entlassungsgeld nicht zuständig“. Bei Personen, die einen D 2-Schein mit diesem Stempelaufdruck haben, empfiehlt es sich, daß die Wohnungsämter bei den Heimkehrerbetreuungsstellen rückfragen, ob es sich um einen Kriegsgefangenen handelt. Die Heimkehrerbetreuungsstellen sind darüber unterrichtet, in welchen Fällen derartige D 2-Scheine an Nichtkriegsgefangene zur Ausstellung kommen.

Da nach dem Ausgeführten ohne weitere Ermittlungen der Heimkehrerbetreuungsstellen es im Zeitpunkt des Eintreffens des Inhabers eines solchen D 2-Scheines nicht möglich ist festzustellen, ob es sich um einen Kriegsgefangenen handelt oder nicht, ist den betreffenden Personen grundsätzlich zunächst nur eine befristete Aufenthaltsgenehmigung bis zur Klärung des Sachverhalts zu geben. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß alle wirklichen entlassenen Kriegsgefangenen nach ihrer Rückkehr auch dann eine vorläufige Unterkunft finden, wenn durch die Eigenart der Behandlungsweise bei den zur Ausgabe von D 2-Scheinen berechtigten Stellen sie ihre Kriegsgefangeneneigenschaft nicht unmittelbar nachweisen können. Ergibt die Prüfung der Heimkehrerbetreuungsstelle, daß es sich nicht um rückkehrende Kriegsgefangene handelt, sondern um Personen, die illegal aus der Ostzone eingewandert sind, so sind diese gemäß den Bestimmungen für illegale Grenzgänger zu behandeln.

Kriegsgefangene, die unmittelbar nach ihrer Entlassung sich zunächst vorübergehend in der Ostzone aufgehalten haben, um dort Familienangelegenheiten oder dergleichen zu ordnen, können als echte Kriegsgefangene im Sinne meiner Erlasse vom 10. Mai 1947 — III C (WB) 1447 — und 18. Juni 1948 — IV C (WB) 1238/48 — (MBl. NW. S. 277) behandelt werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Ausstellung des Entlassungsscheines für die Ostzone und der Ausstellung des D 2-Scheines mit dem Stempelaufdruck „Entlassungsgeld nicht zuständig“ eine Frist von nicht mehr als drei Monaten liegt. Durch diese Regelung ist angestrebt, Kriegsgefangenen, die zunächst in die Ostzone entlassen sind, innerhalb von drei Monaten aber in die Westzonen kommen, die gleiche Wahlberechtigung hinsichtlich ihres Wohnsitzes zu geben, die den unmittelbar in die westlichen Zonen entlassenen Kriegsgefangenen nach meinem Erlaß vom 18. Juni 1948 bereits zusteht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 431.

Literatur

Schlagwortverzeichnis zur Gemeindefinanzstatistik

Das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beabsichtigt für das gesamte Währungsgebiet ein Schlagwortverzeichnis zur Gemeindefinanzstatistik nach dem Beispiel des früheren Statistischen Reichsamtes herauszugeben. Der Preis des Werkes wird voraussichtlich etwa 6 bis 8 DM betragen. Bestellungen werden bis zum 23. Mai 1949 an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 37, erbeten. Die von den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren bereits eingereichten Meldungen über den Bedarf an Schlagwortverzeichnissen brauchen nicht wiederholt zu werden. Nachbestellungen können jedoch auch nur bis zum 23. Mai 1949 Berücksichtigung finden.

— MBl. NW. 1949 S. 432.